



A T H L E T E N / I N N E N V E R E I N B A R U N G

zwischen

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Verein:

Spielart/Disziplin:

Kader:

und dem

Bayerischen Billardverband e.V.

vertreten durch

den Präsidenten und den Vizepräsidenten

BAYERISCHER BILLARDVERBAND E.V.

Fachverband im Bayer. Landes-Sportverband – Mitglied der Deutschen Billard-Union e.V.



1. Präambel

Auf der Grundlage einer angestrebten Partnerschaft zwischen Athleten/innen und Verband, im Bestreben, für einen fairen und an der gemeinsamen Erreichung des Verbandszwecks orientierten Ausgleich der wirtschaftlichen Verbands- und Athleteninteressen zu sorgen, um die aus der gemeinsamen Zweckverfolgung fließenden gegenseitigen Rechte und Pflichten einvernehmlich zu konkretisieren.

2. Rechtsgrundlagen

Die Vertragsparteien erkennen die Regelungen

- der aktuellen Satzung des BBV,
- der aktuellen Wettkampfbestimmungen Karambol UMB/CEB/DBU/BBV,
- der aktuellen Wettkampfbestimmungen Pool WPA/EPBF/DBU/BBV,
- der aktuellen Wettkampfbestimmungen Snooker IBSF/EBSA/DBU/BBV,
- der aktuellen Sportordnung AT und ST (Pool, Karambol und Snooker),
- der aktuellen Kaderordnung,
- der aktuellen Jugendordnung,
- der aktuellen Geschäfts-, Gebühren- und Finanzordnung,
- der aktuellen Rechts- und Verfahrensordnung des BBV sowie
- die aktuellen Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur

im Training und Wettkampf als für sich verbindlich an und verpflichten sich, den in diesen Regelungen statuierten Vorgaben nachzukommen.

Diese Rechtsgrundlagen dienen der einheitlichen und chancengleichen Ausübung der Sportart Billard. Ihre Einhaltung und Anerkennung ist Grundvoraussetzung für die Sportart Billard.

3. Leistungen des Verbands

Der Bayerische Billardverband e. V. verpflichtet sich, die organisatorische und verwaltungstechnische Abwicklung aller Maßnahmen im Bereich Billard sicherzustellen und den Athleten/die Athletin im Rahmen seiner/ihrer personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des BBVs zu fördern und Leistungen Dritter zu akquirieren.

3.1 Training und Ausbildung

Der Athlet/die Athletin wird nach sportwissenschaftlichen und sportmedizinischen Kenntnissen betreut. Hierfür stellt der Bayerische Billardverband e. V. im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten fachlich geeignete und qualifizierte Trainer/innen zur Verfügung. Die Kosten für zentrale Maßnahmen trägt der Verband nach Maßgabe der Förderung durch das Bundesministerium des Innern sowie Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. Im Übrigen soll der Verband diese Kosten im Rahmen der Jahresplanung tragen.

BAYERISCHER BILLARDVERBAND E.V.

Fachverband im Bayer. Landes-Sportverband – Mitglied der Deutschen Billard-Union e.V.



3.2 Wettkämpfe im Rahmen des Landesverbands

- 3.2.1 Der Bayerische Billardverband e. V. nominiert den Athleten/die Athletin für Einsätze in der Bayernauswahl/Landeskader auf der Grundlage der BBV-Nominierungsrichtlinien. Diese werden nach Abstimmung mit den Athleten/innen und dem Bereich Leistungssport vor Saisonbeginn dem Athleten/der Athletin zur Kenntnis gegeben.
- 3.2.2 Der Bayerische Billardverband e. V. trägt nach Maßgabe von Ziffer 3.1 Satz 3 die notwendigen Kosten für die Entsendung des Athleten/der Athletin zum Landeskader.
- 3.2.3 Der BBV stellt dem Athleten/der Athletin die vom offiziellen Ausrüster (falls vorhanden) des Landeskaders gelieferte Sport- und Wettkampfbekleidung kostenfrei zur Verfügung.

3.3 Interessenvertretung

- 3.3.1 Der Bayerische Billardverband e.V. ermöglicht dem Athleten/der Athletin, vertreten durch die gewählten Athletensprecher/innen, im Gremium Jugendkader in allen den Leistungssport (*z.B. in Landeskadern und der Bayernauswahl*) betreffenden Fragen ein Mitspracherecht im Jugendvorstand.
- 3.3.2 Der Bayerische Billardverband e.V. bemüht sich um die Schaffung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen für den Leistungssport in seinem Verbandsgebiet (im Rahmen des Stützpunktsystems u.a. Gerätebeschaffung, Anlagennutzung, medizinische/physiotherapeutische Betreuung).
- 3.3.3 Der Bayerische Billardverband e.V. übernimmt eine gesamtsportliche Interessenvertretung gegenüber regionalen, nationalen und internationalen Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft.

3.4 Aufwendungskostenersatz

Die von der Athletenvereinbarung erfassten Athleten/innen werden aus den Sponsoreneinnahmen des Verbandes in einer Ausschüttungshöhe von (*0% oder Euro-Betrag - aktuell gibt es aber keinen Sponsor*) beteiligt. Die Verteilung der Sponsoreneinnahmen erfolgt nach ... (*Kriterien nennen; primär in Betracht kommen teilnahme-, [wettkampf-] oder leistungsbezogene Gesichtspunkte*). Der gezahlte Aufwendungskostenersatz stellt einen finanziellen Ausgleich für den Athleten/die Athletin dar.

4. Leistungen des/der Athleten/innen

4.1 Mitgliedschaft im Landeskader

- 4.1.1 Die Aufnahme und der Verbleib im Landeskader des BBVs werden durch die (*z.B. Kader-Nominierungskriterien*) des BBVs geregelt. Diese werden nach Abstimmung mit den Athleten/innen und dem Bereich Leistungssport des Deutschen Olympischen Sportbundes sowie der DBU vor Saisonbeginn dem Athleten/der Athletin zur Kenntnis gegeben.

BAYERISCHER BILLARDVERBAND E.V.

Fachverband im Bayer. Landes-Sportverband – Mitglied der Deutschen Billard-Union e.V.



4.1.2 Darüber hinaus müssen für die Aufnahme und Verbleib im Kader folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- *Teilnahme an den Bayerischen Meisterschaften und offiziellen Qualifikationswettkämpfen des BBVs soweit zwingende berufliche oder schulische und gesundheitliche Probleme dem nicht entgegenstehen;*
- *Teilnahme an Einsätzen im Rahmen der Bayernauswahl, soweit eine Nominierung im Rahmen der individuellen Jahreswettkampfplanung erfolgt ist und soweit berufliche oder schulische und gesundheitliche Probleme dem nicht entgegenstehen;*
- *Teilnahme am Ligaspielbetrieb wird ab U16 erwünscht*
- *Teilnahme an Leistungstests*
- *Bereitschaft zum wöchentlichen Training*
- *Anti-Doping – Nada Test (online Zertifikat)*
- *Verwendung eines Trainingstagebuchs (mit Einsicht des Trainers)*
- *Einhaltung der anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhaltens.*

4.2 Einsätze in der Bayernauswahl oder im Landeskader

4.2.1 Einheitliche Mannschaftskleidung

Der BBV legt zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung fest, die vom Athleten/von der Athletin im Rahmen von Einsätzen der Bayernauswahl zu tragen ist.

Der Athlet/die Athletin ist verpflichtet, nur die offizielle Kleidung (*des Ausrüsters oder BBVs*) der Bayernauswahl zu tragen. Er/Sie ist jedoch berechtigt, sofern nationale oder internationale Vorgaben dem nicht entgegenstehen, sich durch Hinzufügung eigener Werbeträger individuell zu vermarkten; dies gilt nicht für Konkurrenzprodukte der Verbandssponsoren (Branchenexklusivität). Werbebotschaften, die gegen Recht, Ethik und Moral verstößen bzw. Werbung diskriminierenden Inhalts/für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen sind nicht erlaubt. Der Athlet/die Athletin ist nicht befugt, auf der vom BBV zur Verfügung gestellten Sportkleidung die vorhandenen Werbeträger abzudecken, zu verändern oder zu entfernen. Dies gilt auch für Stirn-, Schweißbänder, umgehängte Handtücher, Banner usw.

4.2.2 Diese Verpflichtung gilt während der gesamten Wettkampfdauer einschließlich dazugehöriger Wettkampfpausen, sowie für Siegerehrungen, offizielle und verbandsseitig organisierte Pressekonferenzen / Pressegespräche, Empfänge und Mannschaftsfotos.

4.2.3 Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich, an offiziellen Mannschaftsveranstaltungen des BBVs im Rahmen solcher Einsätze teilzunehmen.

BAYERISCHER BILLARDVERBAND E.V.

Fachverband im Bayer. Landes-Sportverband – Mitglied der Deutschen Billard-Union e.V.



4.2.4 Verwertung der Bild- und Tonrechte

Der Athlet/die Athletin erklärt sich damit einverstanden, dass der BBV Bild- und Tonrechte für Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des BBVs unentgeltlich verwertet, soweit die Aufnahmen im Rahmen solcher Einsätze gerechtfertigt wurden.

5. Vertragsverletzungen

- 5.1 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, im Falle einer Vertragsverletzung der anderen Partei den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haftungsmaßstab ist die Bestimmung des § 708 BGB; hiernach hat der Athlet/die Athletin bei der Erfüllung der ihm/ihr obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er/sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
- 5.2 Eine schuldhafte Vertragsverletzung kann zu einem Ausschluss aus dem Landeskader, zur Nichtberücksichtigung für Einsätze der National- oder World Game Mannschaft und Bayernauswahl, zur Versagung der Genehmigung von Auslandsstarts und zu einer Reduzierung oder Streichung des Aufwendungskostenersatzes sowie aller weiteren finanziellen Unterstützungen der Athleten/innen führen.
- 5.3 Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt eine Sanktion infolge allgemeiner Verletzung von Verpflichtungen nach dem Regelwerk des BBVs oder anderer Sportorganisationen (*z.B. DBU oder Internationaler Verband*).

6. Rechtsweg / Schiedsvereinbarung

- 6.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Streitigkeiten zunächst der verbandsinterne Rechtsweg auszuschöpfen ist.
- 6.2 Außerdem verpflichten sich die Vertragsparteien, die gesondert beiliegende Schiedsvereinbarung zu unterzeichnen. Diese Schiedsvereinbarung hat nur Gültigkeit für die Dauer der Athletenvereinbarung und betrifft nur Streitigkeiten unmittelbar zwischen den Vertragsparteien. Sie erfasst alle anlässlich dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten.

Das Schiedsgericht muss dabei binnen eines Monats nach Zustellung der Verbandsentscheidung angerufen werden.

- 6.3 Für den Fall, dass der Athlet/die Athletin den ordentlichen Rechtsweg wählt, erklärt der Verband den Verzicht auf die Einrede der Schiedsvereinbarung. Der Verband wird grundsätzlich bei Rechtsstreitigkeiten das Schiedsgericht anrufen. Er wird dem Athleten/der Athletin vorher unter Fristsetzung Gelegenheit geben, der Anrufung des Schiedsgerichts zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs wird der ordentliche Rechtsweg bestritten.
- 6.4 Diese Regelung hat nur Gültigkeit für die Dauer der Athletenvereinbarung und betrifft nur Streitigkeiten unmittelbar zwischen den Vertragsparteien. Sie umfasst alle anlässlich dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten.

BAYERISCHER BILLARDVERBAND E.V.

Fachverband im Bayer. Landes-Sportverband – Mitglied der Deutschen Billard-Union e.V.



- 6.5 Das Schiedsgericht muss dabei binnen eines Monats nach Zustellung der Verbandsentscheidungen angerufen werden.
- 6.6 Abweichend von § 10 Abs. 3 der Schiedsordnung i.S.v. Ziffer 6.2 vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Schiedsrichter eine pauschale Vergütung von Euro 51,-- pro Tag erhalten.

7. Zeitliche Geltung 01.01.-31.12.

Der Inhalt dieses Vertrages hat Gültigkeit für **ein Jahr (01.01-31.12.)**. Das Ausscheiden aus dem Kreis der Kaderathleten wird als auflösende Bedingung dieses Vertrages vereinbart mit der Folge, dass der Vertrag zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erlischt (endet).

8. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

.....
(Verbandsvertreter/in)

.....
(Verbandsvertreter/in)

.....
Athlet/Athletin

.....
(bei Minderjährigen
Unterschrift des/der
Erziehungsberechtigten)